

Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Cham

Der Kreisfeuerwehrverband Cham erlässt gemäß Beschluss des Kreisfeuerwehrverbands-Ausschusses folgende **Ehrenordnung** für die Mitglieder seiner Mitgliedsfeuerwehren:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Cham (im folgenden kurz als KFV bezeichnet) hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im folgenden genannten Auszeichnungen des KFV gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnungen

2.1 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des KFV wird nur aktiven und passiven Feuerwehrleuten und sonstigen Uniformträgern, die sich um das Feuerwehrwesen im Landkreis Cham verdient gemacht haben, verliehen.

§ 3 Arten der Auszeichnungen

Ehrenkreuz

- 3.1 Ehrenkreuz in Silber (inkl. Bandschnalle)
- 3.2 Ehrenkreuz in Gold (inkl. Bandschnalle)
- 3.3 Ehrenkreuz in Gold in Gold (Sondergold, Sonderstufe Gold / Premium Gold)

§ 4 Beantragung der Auszeichnungen

- 4.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des KFV (alle Stufen) ist das Antragsformular

"Ehrenkreuz KfV" zu verwenden.

4.2 Der Antrag muss 6 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KfV vorliegen.

4.2 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen und muss eindeutig erkennen lassen, dass der Auszuzeichnende der Auszeichnung würdig ist. Es ist zu bestätigen, dass der zu Ehrende Uniformträger ist.

Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- hervorragende Leistungen im Feuerwehreinsatz allgemein
- besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige und besondere Dienste in der Feuerwehr

4. Die vorschlagenden Stellen sind

der Kommandant

oder

die Vorstandschaft der Mitgliedsfeuerwehren

oder

die Mitglieder der Vorstandschaft sowie des Verbandsausschusses des KfV.

4.4 Der Vorstand des KfV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

4.5 Zwischen den beiden Stufen des Ehrenkreuzes ist eine Wartezeit von mind. 5 Jahren einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Verbandsausschuss Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Verleihung der Auszeichnungen

5.1 Ehrenkreuz

Um einer Entwertung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung entgegen zu wirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

5.1.1 Das **Ehrenkreuz in Silber** kann 20 x pro Jahr verliehen werden.

5.1.2 Das **Ehrenkreuz in Gold** kann 5 x pro Jahr verliehen werden.

5.1.3 Das **Ehrenkreuz in Gold in Gold (Sondergold, Sonderstufe Gold / Premium Gold)** kann 2 x pro Jahr verliehen werden. (Verleihung auf der JHV des KfV)

5.2.1 Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen die Vorstandschaft individuell durch Beschluss entscheiden kann.

5.2.2 Die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden des KfV oder den Mitgliedern des Vorstandes KfV vorgenommen. Der Auszuzeichnende hat in Uniform zu erscheinen.

5.2.3 Für alle Klassen des Ehrenkreuzes wird eine Aufbewahrungs-Schatulle und eine Urkunde beigegeben.

5.2.4 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Schatulle und Urkunden trägt der KfV

§ 6 Trageweise

Das **Feuerwehr-Ehrenkreuz** (nur höchste Stufe) wird auf der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 7 Aberkennung

Das **Feuerwehr-Ehrenkreuz** kann bei einem Fehlverhalten, das geeignet ist, das Ansehen der Feuerwehr bzw. des KFV oder seiner Mitglieder zu schmälern oder zu schädigen, aberkannt werden.

Antragsberechtigt dafür ist jedes Mitglied des Verbandsausschusses. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Satzung für Auszeichnungen durch den Kreisfeuerverband wurde in der Verbandsausschuss-Sitzung des KFV am 20.02.2008 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.